Verwaltungsgericht Koblenz Urteil vom 13.08.2007

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn D., - Kläger -
Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte Obst, Lermen & Kollegen, Löhrstraße 78-80, 56068 Koblenz,
gegen
den Landkreis Neuwied, vertreten durch den Landrat, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied[h6] ,
- Beklagter -
wegen Aufenthaltserlaubnis
hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. August 2007, an der teilgenommen haben
Richter am Verwaltungsgericht Pluhm
Richter am Verwaltungsgericht Holly
Richter Dr. Hammer
ehrenamtlicher Richter Bankkaufmann Buhr
ehrenamtlicher Richter DiplIng. Eckert
für Recht erkannt:
Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine Ausweisung mit Abschiebungsandrohung und begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Der im Jahre 1974 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste 2001 nach Deutschland ein und heiratete am 10. Dezember 2001 die deutsche Staatsangehörige E. S. Im Hinblick darauf wurde ihm am 9. Juli 2002 eine bis zum 9. Dezember 2004 befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Am 8. Dezember 2004 beantragte er die unbefristete Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis.

Die Entscheidung über diesen Antrag setzte der Beklagte gemäß § 67 Abs. 2 Ausländergesetz a.F. unter Hinweis auf ein gegen den Kläger eingeleitetes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren aus. Mit Urteil des Landgerichts Koblenz vom 8. April 2005 - 2060 Js 67491/04 - 1 Kls - wurde der Kläger wegen Vergewaltigung zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, die er derzeit in der JVA W. verbüßt.

Nach vorheriger Anhörung des Klägers wies der Beklagte ihn mit Bescheid vom 28. August 2006 aus der Bundesrepublik Deutschland aus, lehnte den Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ab und drohte dem Kläger unter Fristsetzung die Abschiebung aus der Haft heraus an. Gleichzeitig befristete die Behörde die Sperrwirkung der Ausweisung auf drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausreise.

Den dagegen am 5. September 2006 eingelegten Widerspruch wies der Kreisrechtsausschuss des Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 13. Februar 2006 zurück. Zur Begründung hieß es im Wesentlichen, im Hinblick auf die Verurteilung zu vier Jahren Freiheitsstrafe erfülle der Kläger grundsätzlich den Tatbestand der so genannten Ist-Ausweisung im Sinne des § 53 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass er aufgrund seiner Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen besonderen Ausweisungsschutz genieße. Im Hinblick darauf sei die Ist-Ausweisung in seinem Falle zu einer Regelausweisung herabzustufen. Deren Voraussetzungen lägen jedoch trotz des Fortbestands der Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen im Falle des Klägers vor. Es sei das öffentliche Interesse an der Einhaltung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung den schutzwürdigen Belangen des Klägers gegenüberzustellen. Insoweit sei zwar zu berücksichtigen, dass die Ausweisung zu einer Trennung des Klägers von seiner deutschen Ehefrau führe, was für ihn eine besondere Härte bedeute. Dem sei jedoch die begangene Vergewaltigung gegenüberzustellen, die einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Gesundheit und das Leben des Opfers darstelle. Entgegen der Auffassung des Klägers könne auch keine zuverlässige Prognose gestellt werden, dass sich derartige Taten in Zukunft nicht wiederholen. So sei einerseits zu berücksichtigen, dass es nach Angaben des

Opfers im Strafverfahren bereits in der Vergangenheit zu einer Vergewaltigung gekommen sei, die jedoch nicht angezeigt worden sei. Außerdem sei der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt W. vom 25. April 2006 zu entnehmen, dass der Kläger beharrlich die Auffassung vertrete, eine Vergewaltigung habe nicht stattgefunden. Infolgedessen seien eine Aufarbeitung der Tat und eine verlässliche Prognose zugunsten des Klägers nicht möglich. Dieses Verhalten verdeutliche, dass mit Blick auf die Zukunft eine erneute Straffälligkeit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Auch im Übrigen sei dem Kläger eine Rückkehr in sein Heimatland zumutbar, da er erst im Jahre 2001 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei und von daher davon ausgegangen werden könne, dass ihm kurzfristig eine soziale Integration in seinem Heimatland gelinge. Des Weiteren stehe ihm auch keine Aufenthaltserlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 EWG-Türkei zu. Zwar habe der Kläger vor seiner Inhaftierung über längere Zeiträume tatsächlich gearbeitet. Diese Tätigkeiten seien jedoch bei unterschiedlichen Arbeitgebern erfolgt, so dass er die Voraussetzung einer dreijährigen ununterbrochenen Tätigkeit bei ein und demselben Arbeitgeber nicht nachweisen könne.

Dagegen hat der Kläger am 12. März 2007 Klage erhoben.

Zu deren Begründung trägt er vor, seine Ausweisung sei nicht gerechtfertigt. Sie erweise sich als unverhältnismäßiger Eingriff in seine schutzwürdigen Belange im Hinblick auf seine weiterhin bestehende Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen. Er habe sich mit seiner Ehefrau versöhnt und möchte nach Verbüßung der Haft wieder mit ihr zusammen leben. Dies werde durch die Ausweisung vereitelt.

Die vom Beklagten getroffene Verwaltungsentscheidung trage auch den konkreten Tatumständen nicht hinreichend Rechnung. So sei zu berücksichtigen, dass der Kläger mit dem Opfer der Tat eine länger andauernde Beziehung unterhalten habe, in deren Rahmen es auch wiederholt zu einvernehmlichen sexuellen Kontakten gekommen sei. Die dem Kläger vorgeworfene Tat sei von ihm nicht geplant gewesen. Er habe auch nicht die Absicht gehabt, dem Opfer Schaden zuzufügen. Weiter sei zu berücksichtigen, dass er vorher noch nicht in einschlägiger Weise in Erscheinung getreten sei. Da er nach der Haft zu seiner Ehefrau zurückkehren möchte, sei die Wahrscheinlichkeit einer nochmaligen einschlägigen Straffälligkeit mehr als unwahrscheinlich.

Darüber hinaus habe er Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Hinblick darauf, dass er als türkischer Arbeitnehmer über längere Zeit vor seiner Inhaftierung tätig gewesen sei. Auch liege ihm für den Zeitpunkt seiner Haftentlassung ein Stellenangebot bei einem Restaurantbetrieb vor.

4

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 28. August 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Februar 2007 zu verpflichten, dem Kläger eine Niederlassungs-

erlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die getroffenen Entscheidungen aus den bereits im Verwaltungsverfahren dargelegten Gründen

für rechtmäßig. Insbesondere verweist er nochmals auf die Sozialprognose der JVA W. vom 25. April

2006, wonach der Kläger die Tat weiterhin leugne, so dass eine Wiederholungsgefahr nach wie vor

gegeben sei. Dies sei im Übrigen durch die weitere Stellungnahme der JVA W. vom 16. Juli 2007

erneut bestätigt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte

sowie der beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsakten des Beklagten (3 Hefte) Bezug

genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Beklagte hat den Kläger zu Recht aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und ihm

unter Ablehnung seines Antrages auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis die Abschiebung in die

Türkei angedroht. Der Bescheid des Beklagten vom 28. August 2006 in Gestalt des Widerspruchs-

bescheides vom 13. Februar 2007 erweist sich daher als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in

seinen Rechten (§ 113 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Die Ausweisung des Klägers findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Nr. 1; 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und

Satz 4 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – (sog. Regelausweisung).

Diese Bestimmungen sind im Falle des Klägers anwendbar. Insbesondere steht der Anwendbarkeit

dieser Regelungen nicht die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften -

EuGH - vom 29. April 2004 (Rs.C-482/01 und C-493/01 - Orfanopoulos und Oliveri -, DVBl. 2004,

876) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 3. August 2004 – 1 C 29.02 –; BVerwGE 121, 315 ff.) entgegen, wonach türkische Staatsangehörige, die sich auf ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsratsbeschluss 1/80 EWG-Türkei berufen können, grundsätzlich nur aufgrund einer behördlichen Ermessensentscheidung ausgewiesen werden können. Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers genießt er nicht den Rechtsstatus eines Assoziationsberechtigten, weil er nicht die Voraussetzungen des hier allein in Betracht kommenden Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80 EWG-Türkei erfüllt. Nach der genannten Bestimmung setzt ein Anspruch auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber - und nach der Rechtsprechung des EuGH damit auch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis - voraus, dass der Betreffende bereits ein Jahr ordnungsgemäß bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt war und darüber hinaus über einen Arbeitsplatz bei diesem Arbeitgeber weiterhin verfügt. Nach den unbestrittenen Feststellungen des Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 13. Februar 2007 hat der Kläger zunächst lediglich vom 27. Mai 2002 bis zum 5. Februar 2003, also weniger als ein Jahr, bei der Firma E. GmbH gearbeitet. Danach war er vom 4. März 2003 bis zum 30. April 2004 geringfügig im H. Kebap-Pizzahaus beschäftigt. Diese Beschäftigung währte zwar länger als ein Jahr. Ein Anspruch aus Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80 EWG-Türkei ergibt sich dennoch nicht, da die Beschäftigung nicht bei dem gleichen Arbeitgeber fortgeführt worden ist. Vielmehr hat der Kläger diese Tätigkeit auf eigenen Wunsch aufgegeben, als er eine Stelle bei B. in K. gefunden hatte (vgl. Bl. 188 der Verwaltungsakten des Beklagten). Eine weitergehende Berechtigung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 2. Spiegelstrich ARB 1/80 EWG-Türkei, die es ihm ermöglicht hätte, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein Stellenangebot zu bewerben, hat der Kläger nie erlangt. Denn dies setzt voraus, dass er zuvor drei Jahre ordnungsgemäß bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, was angesichts der aufgezeigten Beschäftigungszeiten zu verneinen ist. Schließlich dauerte auch die Beschäftigung bei B. in K. nur weniger als ein Jahr an (19. April bis 24. Dezember 2004), so dass auch diese dem Kläger kein Aufenthaltsrecht vermitteln konnte.

Verbleibt es demnach bei der Anwendbarkeit der §§ 53 Nr. 1; 56 Abs. 1, Satz 1 Nr. 4 und Satz 4 AufenthG, so liegen auch deren tatbestandlichen Voraussetzungen im Falle des Klägers vor.

Nach § 53 Nr. 1 AufenthG wird ein Ausländer unter anderem ausgewiesen, wenn er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Der Kläger wurde mit rechtskräftig gewordenem Urteil des Landgerichts Koblenz vom 8. April 2005 – 2060 Js 67491/04 – 1 Kls – wegen Vergewaltigung zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Damit erfüllt er dem Grunde nach die Voraussetzungen der Ist-Ausweisung. Allerdings ist zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass er besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

AufenthG genießt, weil er mit seiner deutschen Ehefrau in familiärer Lebensgemeinschaft lebt. Dabei unterstellt die Kammer zu seinen Gunsten, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen ihm und seiner deutschen Ehefrau trotz gewichtiger aktenkundiger Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Scheinehe, vor der Inhaftierung des Klägers tatsächlich bestanden hat, und dass die von den Ehegatten übereinstimmend bekundete Absicht, die eheliche Lebensgemeinschaft nach Haftentlassung des Klägers fortführen zu wollen, ernst gemeint ist. Für diesen Fall ist ferner in der Rechtsprechung geklärt, dass die eheliche Lebensgemeinschaft durch eine längerfristige Inhaftierung eines Ehegatten nicht unterbrochen wird.

Bleibt es demnach bei dem besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG, so folgt hieraus, dass der Kläger gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden kann. Solche schwerwiegenden Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen jedoch nach § 56 Abs. 2 Satz 3 AufenthG in den Fällen des § 53 – und damit auch im Falle des Klägers – in der Regel vor. Die Formulierung "in der Regel", die das Aufenthaltsgesetz auch an anderer Stelle verwendet, bezieht sich auf Regelfälle, die sich nicht durch besondere Umstände von der Menge gleich liegender Fälle unterscheiden. Den Gegensatz bilden Ausnahmefälle. Diese sind durch einen atypischen Geschehensablauf gekennzeichnet, der so bedeutsam ist, dass er jedenfalls das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel beseitigt (BVerwG, Beschluss vom 5. Februar 1997 – 1 B 16.97 -, Buchholz 402.240, § 47 AuslG Nr. 13, S. 22 ff. m.w.N.).

Bezogen auf die vom Kläger verwirklichte Anlasstat ergeben sich vorliegend keine atypischen Umstände, die schon im Hinblick darauf geeignet wären, das ansonsten ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel zu beseitigen. Bei der vom Kläger begangenen Vergewaltigung handelt es sich um ein Verbrechen im Sinne des § 12 Strafgesetzbuch – StGB –, das mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr geahndet wird. Es handelt sich zudem um einen Deliktstyp, der in erheblichem Maße gegen die physische und psychische Integrität des Opfers gerichtet ist, was dazu führt, dass bei Vergewaltigungsopfern häufig auch Langzeitschädigungen auftreten. Entgegen der Auffassung des Klägers kann zu seinen Gunsten nicht gewertet werden, dass er mit dem Opfer zuvor eine mehrmonatige Beziehung unterhalten hat, in deren Verlauf es auch zu regelmäßigen einvernehmlichen sexuellen Kontakten gekommen ist. All dies ändert nichts daran, dass der Kläger nach den Feststellungen des Landgerichts Koblenz in seinem Urteil vom 8. April 2005 – 260 Js 67491/04 -1 Kls – den Geschlechtsverkehr gegen den erklärten und erkennbaren Willen seines Opfers ausgeübt hat. Dies wiegt nicht etwa deswegen weniger schwer, weil er und sein Opfer vormals in einer Beziehung zueinander gestanden hatten. Vielmehr spricht insoweit gegen den Kläger, dass er sich offenkundig die Arglosigkeit des Opfers zunutze gemacht hat, was weiter dadurch erschwert wird, dass er auch die infolge eines gebrochenen Fußes eingeschränkte Wehrhaftigkeit des Vergewaltigungsopfers ausgenutzt hat. Die Richtigkeit dieser Einschätzung wird nicht zuletzt auch durch das hohe Strafmaß von vier Jahren dokumentiert. Die Kammer sieht keinen Anlass, an der Richtigkeit der Feststellungen im strafgerichtlichen Verfahren zu zweifeln, auch wenn der Kläger weiterhin die Tat leugnet. In den Urteilsgründen hat das Landgericht Koblenz mit überzeugenden Argumenten dargelegt, aus welchen Gründen es zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Kläger sich der Vergewaltigung schuldig gemacht hat. Dabei hat es unter anderem hervorgehoben, dass die vom Kläger gemachten Angaben zum angeblichen Geschehensablauf von Anfang an nicht stimmig und zum Teil widersprüchlich waren. Dieses Bild setzte sich auch in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht fort. Auf entsprechende Nachfrage blieb der Kläger bei seiner Behauptung, eine Vergewaltigung habe nicht stattgefunden und versuchte, die Glaubwürdigkeit des Opfers in Frage zu stellen, indem er sie unter anderem bezichtigte, sie sei wiederholt gegen Zahlung beachtlicher Geldbeträge Scheinehen mit türkischen Staatsangehörigen eingegangen, um diesen Aufenthaltsrechte in Deutschland zu verschaffen.

Schließlich führt auch der Umstand, dass der Kläger erstmalig in einschlägiger Weise verurteilt worden ist, nicht zu der Annahme eines Ausnahmefalles. Ausgehend vom Wortlaut der gesetzlichen Regelung der §§ 53 Nr. 1; 56 Abs. 1, Satz 1 Nr. 4 AufenthG reicht auch eine einmalige Verfehlung grundsätzlich zur Begründung eines Ausweisungstatbestandes aus. Ohne dass es vorliegend entscheidend darauf ankäme, bleibt ferner auch zu sehen, dass es nach den Angaben des Opfers im Strafverfahren in der Vergangenheit bereits einmal zu einem vergleichbaren Vorfall gekommen ist, ohne dass dieser zur Anzeige gebracht worden wäre.

Liegen nach alledem schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG vor, die die Ausweisung des Klägers grundsätzlich erlauben, so ist allerdings wegen des gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG eingreifenden besonderen Ausweisungsschutzes gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG zu berücksichtigen, dass sich die an sich gegebene Ist-Ausweisung in eine Regelausweisung verwandelt. Aber auch deren Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Regelausweisung bezieht sich entsprechend ihrem Wortlaut auch hier auf Regelfälle, die sich nicht durch besondere Umstände von der Menge gleich liegender Fälle unterscheiden. Die vorzunehmende Abgrenzung von Regel- und Ausnahmefall knüpft an die für die gesetzliche Regel maßgeblichen Gründe an; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Regelrechtsfolge unabhängig davon gilt, ob im Einzelfall generalpräventive oder spezialpräventive Gründe, die den Ausweisungstatbeständen der §§ 53; 56 Abs. 1, Satz 1 Nr. 4 und Satz 4 AufenthG in gleicher Weise zugrunde liegen (vgl. zu den Zwecken der Ausweisungstatbestände des Ausländergesetzes alter Fassung BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 1979 – BvR 241/72 –, BVerfGE 167, 175 ff.; BVerwG, Urteil vom 11. Juni 1996 – 1 C 24.94 –, InfAuslR 1997, 8 ff.), zum Tragen kommen.

Ausschlaggebend für den vom Gesetzgeber in der Regel vorgesehenen Vorrang des öffentlichen Präventionsinteresses an der Ausweisung gegenüber dem vom Gesetz bezweckten Ausweisungsschutz des Ausländers ist das besondere Gewicht der in Rede stehenden Straftaten. Die Regelung betrifft Fälle schwerer und besonders schwerer Kriminalität, in denen schon unter der Geltung des Ausländergesetzes im Allgemeinen ein den Ausweisungsschutz des Ausländers überwiegendes dringendes generalpräventives Bedürfnis bejaht wurde, über die strafrechtliche Sanktion hinaus andere Ausländer von Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juni 1996 – 1 C 24.94 –, InfAuslR 1997, 8 ff.).

Das besondere Gewicht der in §§ 53, 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 4 AufenthG aufgeführten Straftaten ist aber auch im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einer Spezialprävention von wesentlicher Bedeutung. Die Begehung schwerwiegender Straftaten ist im Allgemeinen Ausdruck einer erheblichen kriminellen Energie, aufgrund derer die erneute Begehung vergleichbarer Straftaten ernsthaft in Betracht zu ziehen ist. Weil die Anforderungen an das Maß der Wiederholungswahrscheinlichkeit mit zunehmender Schwere der zu erwartenden Strafen geringer werden (BVerwG, Beschluss vom 2. Juni 1983 – 1 B 80.83 –, InfAuslR 1983, 307 ff. m.w.N.), besteht nach schweren strafrechtlichen Verfehlungen im Regelfall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für erneute erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Im Hinblick auf ihre demnach sowohl spezial- als auch generalpräventive Ausrichtung tritt die Regelrechtsfolge des § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG nur dann nicht ein, wenn in Bezug auf beide Ausweisungszwecke ein Ausnahmefall vorliegt (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 28. April 1999 – 9 TG 660/99 –, InfAuslR 1999, 405 ff.).

Bei der Entscheidung darüber, ob ein Ausnahmefall von der Regelausweisung vorliegt, sind alle Umstände des Einzelfalles individuell zu bewerten und zu gewichten. Erst dann, wenn den gegen die Annahme des Regelfalles sprechenden Umständen größeres Gewicht zukommt als den für einen Regelfall sprechenden Gesichtspunkten, liegt ein atypischer Sachverhalt vor, der zu einem Ausnahmefall führt. Die von der Ausländerbehörde bei der Entscheidung darüber, ob ein Regelfall oder Ausnahmefall vorliegt, vorzunehmende Wertung stellt keine Ermessensentscheidung dar und ist daher gerichtlich voll überprüfbar (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 31. Juli 1996 – 3 F 466/96 -, InfAuslR 1996, 333 ff.; BVerfG, Beschluss vom 10. Mai 2007 – 2 BvR 304/07 -, InfAuslR 2007, 275 ff.).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze kann vorliegend nicht festgestellt werden, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen eines Ausnahmefalles gegeben sind.

In spezialpräventiver Hinsicht ergeben sich in seinem konkreten Fall zunächst – wie bereits dargelegt – aus den Umständen, die zu der strafrechtlichen Verurteilung geführt haben, keine Gründe für die Annahme eines atypischen, die Ausweisung als ungerecht und insbesondere unverhältnismäßig erscheinen lassenden Sachverhaltes.

Hieran anknüpfend ist weiter zu Lasten des Klägers die erhebliche Wiederholungsgefahr zu gewichten. Diese ist gerade bei Sexualdelikten nach kriminalistischer Erfahrung sehr hoch. Von einer erhöhten Wiederholungsgefahr muss im Falle des Klägers auch deshalb ausgegangen werden, weil er nach den Angaben des Opfers im Strafverfahren in der Vergangenheit bereits einmal gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr mit ihr ausgeübt haben soll, ohne dass dies allerdings zur Anzeige gelangt war. Diese Behauptung, wie auch der teilweise eindeutige Inhalt der in das Strafverfahren eingeführten SMS-Nachrichten des Klägers an sein späteres Opfer, lassen eine starke Fokussierung des Klägers auf den sexuellen Bereich erkennen, verbunden mit dem Hang, seinen diesbezüglichen Wünschen und Bedürfnissen notfalls mit Gewalt Geltung zu verschaffen. Weiter spricht für eine erhöhte Wiederholungsgefahr im Falle des Klägers, dass er nach den Angaben der Psychologin der JVA W. in der Stellungnahme vom 16. Juli 2007 die ihm zur Last gelegte Tat leugnet und von daher eine Tataufarbeitung nicht erfolgen konnte. Weiter führt die Anstaltspsychologin aus, eine günstige Prognose könne dem Kläger vor diesem Hintergrund trotz scheinbar stabiler Beziehung zu seiner Ehefrau nicht gestellt werden. Diese Einschätzung wird nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung auch seitens des erkennenden Gerichts geteilt. Abgesehen davon, dass die - wie auch immer ausgestaltete -Beziehung zu seiner Ehefrau den Kläger auch in der Vergangenheit nicht davon abgehalten hat, daneben ein intimes Verhältnis zu einer anderen Frau aufzunehmen, bis hin zu der abgeurteilten Vergewaltigung, konnte auch das erkennende Gericht keine Anhaltspunkte erkennen, die darauf hindeuten könnten, dass der Kläger sich mit der vorliegenden Problematik in angemessener Weise auseinandergesetzt hätte. Statt dessen leugnete er auch in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht die Tat und versuchte, sich der Sache nach als Opfer einer ohnehin nach seiner Auffassung schlecht beleumundeten Frau darzustellen.

Gegen eine erhöhte Wiederholungsgefahr spricht entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht, dass er sich während der bisherigen Haftverbüßung beanstandungsfrei geführt, sich um Arbeit bemüht und seine deutschen Sprachkenntnisse aufgebessert habe. Diese Umstände sind in Bezug auf eine mögliche Rückfallgefahr betreffend den Bereich der Sexualdelikte wenig aussagekräftig. Sexualdelikte sind nämlich typischerweise Delikte, die sich durch alle Gesellschaftsschichten ziehen und in der Regel unabhängig von den sonstigen Lebensumständen des Täters begangen werden.

Muss nach alledem von einer beachtlichen Wiederholungsgefahr im Falle des Klägers ausgegangen werden, so ergibt sich ein Ausnahmefall auch nicht unter Berücksichtigung des in Art. 6 GG verankerten Schutzes von Ehe und Familie. Ein Ausnahmefall kann zwar auch dann vorliegen, wenn die Ausweisung mit höherrangigem Recht, insbesondere mit verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen, etwa nach Art. 6 GG, nicht vereinbar ist (BVerwG, Urteil vom 27. August 1996 – 1 C 8.94 – DVBl 1997, 186 ff.). Dies setzt aber voraus, dass die Beeinträchtigung der nach Art. 6 Abs. 1 GG aufenthaltsrechtlich geschützten familiären Belange über das im Regelfall übliche Maß hinausgeht. Das kann dann etwa der Fall sein, wenn einer der Familienangehörigen, mit denen der Ausländer in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, aufgrund individueller Besonderheiten mehr als im Regelfall üblich auf den persönlichen Beistand des von der ablehnenden Entscheidung betroffenen Ausländers angewiesen ist (VGH BW, Beschluss vom 6. Mai 1997 – 13 F 1997 – NVwZ-RR 1997, 746 ff. und BVerwG, Beschluss vom 15. Januar 1997 – 1 B 256/97 –, Buchholz 402.240, § 47 AuslG, 1990, Nr. 12). Derartige Besonderheiten sind hier nicht ersichtlich, geschweige denn vorgetragen. Dabei ist insbesondere zu sehen, dass die Ehefrau des Klägers berufstätig und selbst auf eine wirtschaftliche Unterstützung seitens des Klägers nicht angewiesen ist, zumal sie darauf auch während der Inhaftierung des Klägers verzichten musste, ohne dass dadurch ihre Existenz gefährdet gewesen wäre. Auch ansonsten sind diesbezüglich keine Umstände vorgetragen oder ersichtlich, die eine andere Beurteilung gebieten. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die eheliche Lebensgemeinschaft des Klägers und seiner Ehefrau durch die Ausweisung vorläufig getrennt wird und damit einer weiteren starken Belastungsprobe ausgesetzt sein wird. Dennoch folgt hieraus nicht die erforderliche Abweichung vom Regelfall. Dies schon deshalb nicht, weil andernfalls die Ausweisung eines deutsch verheirateten Ausländers generell nicht zulässig wäre. Es ist vielmehr typisch, dass eine solche Trennung im Falle der Ausweisung erfolgt und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als gewollte Härte hinzunehmen ist. Diese Härte wird hier zudem dadurch abgemildert, dass der Beklagte die Sperrwirkung der Ausweisung auf drei Jahre nach der Ausreise befristet hat, was angesichts der Schwere der Tat und der bestehenden Rückfallgefahr rechtlich nicht zu beanstanden und eher als wohlwollend zu qualifizieren ist. Mit Blick auf die Schwere der Tat und der aus den dargelegten Gründen hohen Rückfallgefahr müssen die schutzwürdigen Belange des Klägers, seine eheliche Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu führen, hinter dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, namentlich an der Verhinderung der Begehung weiterer erheblicher Straftaten durch den Kläger im Bundesgebiet, zurücktreten.

Auch aus Art. 8 EMRK kann der Kläger keine weitergehenden Rechte herleiten. Art. 8 Abs. 1 EMRK schützt neben dem Recht auf Achtung des Familienlebens auch das Recht auf Achtung des Privatlebens. Letzteres umfasst die Summe der persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, und denen angesichts der zentralen Bedeutung dieser Bindungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen bei fort-

schreitender Dauer des Aufenthalts eine wachsende Bedeutung zukommt. Ein Eingriff in die Rechte aus Art. 8 Abs. 1 EMRK muss gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahme sein, die durch ein dringendes soziales Bedürfnis gerechtfertigt und mit Blick auf das verfolgte legitime Ziel auch im engeren Sinne verhältnismäßig ist (BVerfG, a.a.O., m.w.N.).

Soweit mit der streitgegenständlichen Ausweisung in das Recht des Klägers auf Achtung seines Familienlebens eingegriffen wird, ist dieser Eingriff aus den bereits im Zusammenhang mit Art. 6 GG erörterten Gründen gerechtfertigt und verhältnismäßig. Darüber hinaus sind keine sonstigen schutzwürdigen Belange des Privatlebens des Klägers vorgetragen oder ersichtlich, die so gewichtig wären, dass sie die Ausweisung als unverhältnismäßig erscheinen lassen. Sonstige engere persönliche Bindungen bestehen offenbar nicht und auch wirtschaftliche Bindungen des Klägers sind allenfalls rudimentär vorhanden. So hat er bis zu seiner Inhaftierung überwiegend Aushilfs- und Gelegenheitsjobs, zum Teil sogar nur als geringfügig Beschäftigter ausgeübt. Auch soweit er nunmehr vorträgt, für den Zeitpunkt der Haftentlassung liege ihm ein Stellenangebot in einem Restaurant vor, handelt es sich hierbei lediglich um eine unverbindliche Absichtsbekundung, die nicht gesteigert schutzwürdig ist. Gleiches gilt, soweit er beabsichtigt, in der Haft eine Ausbildung zum Schweißer abzuschließen. Auch dies ist nicht derart gewichtig, dass im Hinblick darauf die Ausweisung als unverhältnismäßig eingestuft werden müsste.

Schließlich bleibt auch zu sehen, dass der im Jahre 1974 geborene Kläger erst 2001, also als Erwachsener, nach Deutschland eingereist ist. Nach der relativ kurzen Aufenthaltsdauer von ca. 6 Jahren, von denen er zudem einen beträchtlichen Teil in Strafhaft verbracht hat, ist ihm eine Rückkehr in sein Heimatland Türkei ohne weiteres zumutbar. Da er die dortige Sprache und die Gepflogenheiten in der Türkei bestens kennt, wird er sich dort relativ kurzfristig wieder integrieren können.

Ferner sprechen auch generalpräventive Gesichtspunkte gegen das Vorliegen eines Ausnahmefalles. Der Beklagte hat zu Recht darauf hingewiesen, dass das Verhalten des Klägers nicht akzeptabel ist und durch seine Ausweisung anderen Ausländern verdeutlicht werden soll, dass ein derart gravierendes Fehlverhalten nicht hingenommen werden kann und zur Beendigung des Aufenthaltes in Deutschland führt.

Erweist sich die Ausweisung des Klägers nach alledem als rechtmäßig, so hat der Beklagte es auch zu Recht abgelehnt, die Aufenthaltserlaubnis des Klägers unbefristet zu verlängern bzw. diesem eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Schließlich ist auch die Anordnung der Abschiebung des Klägers aus der Haft heraus rechtmäßig. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 58 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 58 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1, 59

12

AufenthG. Da der Kläger selbst insoweit keine konkreten Bedenken vorgetragen hat, sieht die

Kammer von weiteren Ausführungen in diesem Zusammenhang ab.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167

VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 ZPO.

Von einer Zulassung der Berufung durch das erkennende Gericht gemäß § 124 Abs. 1 und § 124 a

Abs. 1 Satz 1 VwGO wird abgesehen, weil keiner der Berufungszulassungsgründe nach § 124 Abs. 2

Nr. 3 und 4 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

...

gez. Pluhm

gez. Holly

gez. Dr. Hammer

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,-- €festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der Beschwerde

angefochten werden.

gez. Pluhm

gez. Holly

gez. Dr. Hammer